Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 39. Marienwerder, den 28. September **1892.**

Die Nummer 29 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9567 das Kirchengesetz, betreffend die Aufhebung von Taufgebühren. Vom 18. Juni 1892; unter

Nr. 9568 das Gesetz, betreffend die Gewährung einer Staatsrente für Stolgebührenentschädigungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 20. August 1892; unter

Nr. 9569 die Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes, betreffend die Aufhebung von Taufgebühren in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 18. Juni 1892. Vom 30. August 1892: unter

Nr. 9570 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Titel- und Rangverhältnisse der Leiter und Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten. Vom 28. Juli 1892; und unter

Nr. 9571 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Göttingen. Vom 27. August 1892.

Die Nummer 30 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9572 das Gesetz, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote in der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie. Vom 3. September 1892.

Die Nummer 38 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2049 die Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet. Vom 6. September 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Auf Grund des § 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Februar 1887 werden bei den Königlichen Regierungen zu Danzig, Frankfurt a. O., Cöslin, Stralsund, Posen, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Erfurt, Hannover, Wiesbaden und Aachen, sowie im Bereiche der Hofkammer der Königlichen Familiengüter neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens 2 Jahre im Königlichen Forstdienste des betreffenden Bezirkes beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig verhältnißmäßig am günstigsten in den Regierungsbezirken Coblenz, Lüneburg, Arnsberg, Düsseldorf und Hildesheim.

Berlin, den 24. August 1892.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.
Im Auftrage:
gez. Donner.

An die Königliche Regierung zu Marienwerder.
III. 12273.

2) **Bekanntmachung.**

Die Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 12. September (Nr. 216 des Reichs-Anzeigers), betreffend die Beschränkung des Postpacketverkehrs aus Anlaß der Choleragefahr, finden von heute ab auf Harburg (Elbe) nicht mehr Anwendung. Hiernach können in Harburg Packete wieder unbeschränkt und ohne Angabe des Inhalts zur Postbeförderung eingeliefert werden.

Berlin W., den 20. September 1892.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

3) **Bekanntmachung.**

Postaufträge im Verkehr mit Niederländisch-Ostindien.

Vom 1. Oktober ab können im Verkehr mit Niederländisch-Ostindien Gelder bis zum Meistbetrage von 500 Gulden im Wege des Postauftrags unter den für den Vereinsverkehr geltenden Bestimmungen und Gebühren eingezogen werden.

Wechselproteste werden nicht vermittelt.

Berlin W., den 20. September 1892.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

4) **Bekanntmachung.**

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 38. Verloosung der Staatsprämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 60 Serien

Nr. 8, 18, 25, 105, 171, 178, 202, 239, 242, 261, 293, 317, 458, 492, 497, 508, 544, 557, 561, 586, 634, 649, 692, 698, 706, 726, 774, 799, 806, 838, 852, 881, 966, 1011, 1048, 1053, 1059, 1071, 1078, 1126, 1134, 1135, 1156, 1160, 1195, 1204, 1220, 1225, 1236, 1263,

1290, 1314, 1342, 1368, 1374, 1375, 1379, 1416, 1444, 1450
gezogen worden.

Die zu diesen 60 Serien gehörigen 6000 Stück Schuldverschreibungen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Prämienbetrag von 369 Mk. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1893 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinsscheine Reihe V Nr. 6 und 7 über die Zinsen vom 1. April 1892 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und zu Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen einer dieser Kassen schon vom 1. März 1893 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1893 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem zu zahlenden Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien und zwar:

aus der 10. Verloosung (1865):
von Serie 870,
aus der 11. Verloosung (1866):
von Serie 1114.
aus der 17. Verloosung (1872):
von Serie 1433.
aus der 18. Verloosung (1873):
von Serie 320.
aus der 19. Verloosung (1874):
von Serie 232.
aus der 22. Verloosung (1877):
von Serie 34, 615.
aus der 24. Verloosung (1879):
von Serie 1443.
aus der 27. Verloosung (1882):
von Serie 897.
aus der 28. Verloosung (1883):
von Serie 333, 876.
aus der 30. Verloosung (1885):
von Serie 682, 1034, 1349.
aus der 31. Verloosung (1886):
von Serie 26, 1359, 1427.
aus der 32. Verloosung (1887):
von Serie 845.
aus der 33. Verloosung (1888):
von Serie 85, 163, 176, 358, 519, 548, 574, 626, 758, 874, 963, 1022, 1123, 1190, 1252, 1316, 1373, 1447.
aus der 34. Verloosung (1889):
von Serie 14, 33, 130, 141, 147, 192, 235, 238, 244, 247, 262, 273, 367, 405, 456, 464, 537, 552, 611, 616, 651, 667, 670, 673, 705, 712, 717, 753, 755, 757, 821, 836, 900, 906, 953, 1015, 1041, 1105, 1119, 1230, 1235, 1255, 1318, 1332, 1354, 1365, 1401, 1428, 1440, 1442.
aus der 35. Verloosung (1890):
von Serie 7, 32, 65, 118, 121, 161, 173, 210, 245, 255, 272, 310, 323, 412, 480, 533, 539, 541, 619, 723, 754, 856, 955, 1027, 1061, 1079, 1167, 1185, 1212, 1233, 1253, 1278, 1312, 1319, 1340, 1363, 1389, 1398.
aus der 36. Verloosung (1891):
von Serie 23, 58, 64, 76, 133, 236, 251, 285, 292, 356, 372, 384, 385, 386, 397, 407, 451, 501, 512, 568, 598, 635, 655, 691, 779, 785, 786, 802, 839, 844, 866, 893, 920, 941, 980, 997, 1072, 1092, 1145, 1146, 1164, 1169, 1186, 1224, 1241, 1247, 1262, 1268, 1304, 1350, 1391, 1394, 1400, 1458, 1466.
aus der 37. Verloosung (1892):
von Serie 67, 90, 123, 197, 200, 208, 259, 274, 281, 287, 305, 306, 380, 511, 608, 613, 684, 759, 768, 775, 825, 853, 854, 862, 894, 948, 973, 991, 993, 1124, 1132, 1162, 1171, 1174, 1196, 1201, 1239, 1259, 1286, 1291, 1297, 1302, 1325, 1343, 1362, 1435, 1459

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1892.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Merleker.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden 2c.

5) Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der drohenden Choleragefahr wegen die Abhaltung des Kram-, Vieh- und Pferdemarktes in Lessen, Kreis Graudenz, am 29. September und des Vieh- und Pferdemarktes in Graudenz am 5. October d. Js. von mir landespolizeilich verboten worden ist.

Marienwerder, den 20. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

6) Dieser Nummer des Amtsblatts sind als besondere Beilage die Statuten der Gesellschaft für gegenseitige Lebensversicherungen „les conservateur“ beigefügt.

Marienwerder, den 25. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Maurer Eduard Fiedler in Stuhm hat am 21. Juni d. J. den Knaben Alexander Schmich mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens errettet. Diese muthige That wird anerkennend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ich dem p. Fiedler eine Prämie von 30 Mark bewilligt habe.

Marienwerder, den 20. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

8) Die Arbeiterfrau Auguste Tuchlinski geb. Volgmann in Kurzebrack hat am 4. August d. Js. ihren 6jährigen Sohn Gustav Tuchlinski mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese muthige That wird anerkennend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 21. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

9) Dem Fräulein Selma Siemund zu Daszkowo, Kreis Graudenz, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 22. September 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Für die bevorstehende zweite Gebäudesteuerrevision werden als Ortschaften, welche gemäß § 6 des Gebäudesteuergesetzes nach Miethspreisen zu veranlagen sind, hiermit folgende Städte und ländliche Ortschaften festgestellt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Kreis Briesen.

1. Briesen Stadt
2. Gollub Stadt
3. Schönsee Landgemeinde.

II. Kreis Culm.

4. Culm Stadt.

III. Kreis Flatow.

5. Flatow Stadt
6. Kamin Stadt
7. Krojanke Stadt
8. Vandsburg Stadt
9. Zempelburg Stadt
10. Flatow Gutsbezirk
11. Krojanke Gutsbezirk
12. Adl. Landeck Landgemeinde.

IV. Kreis Graudenz.

13. Graudenz Stadt
14. Lessen Stadt
15. Rehden Stadt
16. Festung Graudenz Gutsbezirk.
17. Kl. Tarpen Landgemeinde.

V. Kreis Konitz.

18. Konitz Stadt
19. Czersk Landgemeinde.

VI. Kreis Dt. Krone.

20. Dt. Krone Stadt
21. Jastrow Stadt
22. Märk. Friedland Stadt
23. Schloppe Stadt
24. Tütz Stadt.

VII. Kreis Löbau.

25. Kauernick Stadt
26. Löbau Stadt
27. Neumark Stadt.

VIII. Kreis Marienwerder.

28. Garnsee Stadt
29. Marienwerder Stadt
30. Mewe Stadt
31. Marienau Landgemeinde
32. Marienfelde Landgemeinde
33. Schäferei Landgemeinde.

IX. Kreis Rosenberg.

34. Bischofswerder Stadt
35. Dt. Eylau Stadt
36. Freystadt Stadt
37. Riesenburg Stadt
38. Rosenberg Stadt
39. Hof Rosenberg Gutsbezirk.

X. Kreis Schlochau.

40. Baldenburg Stadt
41. Pr. Friedland Stadt
42. Hammerstein Stadt
43. Landeck Stadt
44. Schlochau Stadt
45. Prechlau Landgemeinde
46. Kaldau Landgemeinde.

XI. Kreis Schwetz.

47. Neuenburg Stadt
48. Schwetz Stadt.

XII. Kreis Strasburg.

49. Gorzno Stadt
50. Lautenburg Stadt
51. Strasburg Stadt
52. Domäne Strasburg Gutsbezirk
53. Sadlinken Landgemeinde.

XIII. Kreis Stuhm.

54. Christburg Stadt
55. Stuhm Stadt
56. Vorschloß Stuhm Gutsbezirk.

XIV. Kreis Thorn.

57. Culmsee Stadt
58. Podgorz Stadt
59. Thorn Stadt
60. Mocker Landgemeinde
61. Piaski Landgemeinde.

XV. Kreis Tuchel.

62. Tuchel Stadt
63. Koslinka Landgemeinde
64. Neu-Tuchel Landgemeinde.

Marienwerder, den 17. September 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

11) **Bekanntmachung.**

Vom 1. Oktober d. J. werden folgende Personen-Haltepunkte für den Personen- und Gepäck-Verkehr eröffnet:

1. Der auf der Bahnstrecke Jablonowo-Soldau zwischen Radosk und Klonowo gelegene Haltepunkt

Guttowo. Es werden sämmtliche auf dieser Strecke verkehrenden Züge behufs Vermittelung des Personenverkehrs nach Bedarf anhalten und werden Fahr- und Rückfahrkarten für den Verkehr zwischen Guttowo einerseits und Jablonowo, Straßburg Westpr., Broddydamm, Radosk, Klonowo und Lautenburg i. Westpr. andererseits ausgegeben werden.

2. Der auf der Bahnstrecke Tilsit-Insterburg zwischen Tilsit und Argeningken gelegene Haltepunkt Pamletten. Es werden daselbst die Züge 201, 737, 204 und 732 nach Bedarf anhalten und werden Fahr- und Rückfahrkarten für den Verkehr zwischen Pamletten einerseits und Tilsit, Argeningken, Szillen, Grünheide, Blumenthal i. Ostpr. und Insterburg andererseits ausgegeben werden.

3. Der auf der Bahnstrecke Inowrazlaw-Posen zwischen Gnesen und Weißenburg i. P. gelegene Haltepunkt Widau.

Behufs Vermittelung des Personen-Verkehrs werden daselbst die Züge 85, 55, 92 und 802 nach Bedarf anhalten. Der Haltepunkt Widau erhält unbeschränkten Personen-Verkehr.

Gepäckstücke werden von den Haltepunkten Guttowo, Pamletten und Widau unabgefertigt mitgenommen und wird die Fracht auf der Endstation erhoben.

Die Abfahrtszeiten der Züge sind in dem am 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden Fahrplan enthalten.

Näheres ist auf den Stationen der oben bezeichneten Strecken zu erfahren.

Bromberg, den 19. September 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

12) **Bekanntmachung.**

Mit dem 1. Oktober 1892 kommen für den Direktionsbezirk Bromberg zur Einführung:

1. der Nachtrag 5 zum Lokal-Personentarif,
2. der Nachtrag 2 zum Binnengütertarif und
3. der Nachtrag 1 zum Kilometerzeiger.

Dieselben enthalten:

a. Entfernungen und Frachtsätze für die Stationen der Neubaustrecken Mogilno-Strelno und Memel-Bajohren, welche erst mit dem Tage der Betriebseröffnung auf diesen Neubaustrecken in Kraft treten. Der Zeitpunkt der Betriebseröffnung wird s. Z. besonders bekannt gemacht werden.

b. Entfernungen und Frachtsätze für die Haltestellen Breitenheide, Hartmannsfeld und Jeseritz.

c. Berichtigungen einiger Druckfehler und bereits früher veröffentlichte Tarifänderungen.

Soweit durch die Berichtigungen Frachterhöhungen herbeigeführt werden, treten dieselben erst mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

Abzüge der Nachträge können durch die Fahrkarten-Ausgabestellen unseres Bezirks bezogen werden.

Bromberg, den 21. September 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

13) Am 1. Oktober d. J. erscheint eine neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs, enthaltend die Winter-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Post- und Dampfschiffs-Verbindungen, Angaben über Rundreise- und Sommerkarten u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks an den Fahrkarten-Ausgabestellen, bei den Bahnhofsbuchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 24. September 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

14) **Bestimmungen,**
betreffend die
Abhaltung von Kursen zur Ausbildung von Turnlehrern in Königsberg i. Pr.

1. Die Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern in Königsberg stehen unter unmittelbarer Aufsicht des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums; sie beginnen Ende October und währen bis zum Schluß des Winterhalbjahres.

2. Die Theilnehmer verpflichten sich zu regelmäßigem Besuche aller Lehr- und Uebungsstunden, zu gewissenhafter Beachtung der behufs Aufrechterhaltung der Ordnung in den Kursen von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium getroffenen Anordnungen und zur Ablegung der nächsten in Königsberg abzuhaltenden Turnlehrer-Prüfung (Prüfungsordnung vom 29. März 1889.)

3. Zur Theilnahme werden zugelassen (§ 2 der Prüfungsordnung)
   a) Bewerber, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben,
   b) Studirende nach vollendetem vierten Semester.

   Die Gesammtzahl der Theilnehmer darf aber ohne besondere Erlaubniß des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten über 30 nicht hinausgehen.

4. Mit der Anmeldung, welche bis zum 15. October an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu richten ist, sind von den Bewerbern vorzulegen:
   a) ein Lebenslauf,
   b) ein ärztliches Zeugniß darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten,
   c) von solchen, welche bereits eine Prüfung für das Lehramt bestanden haben, ein Zeugniß über diese Prüfung und ein Zeugniß über die seitherige Wirksamkeit als Lehrer oder in dessen Ermangelung ein amtliches Führungszeugniß; von noch Studirenden der Nachweis, daß sie das vierte Semester bereits zurückgelegt haben.

5. Die Aufnahme in den Kursus darf nur dann erfolgen, wenn — abgesehen davon, daß sonstige Gründe zur Abweisung nicht vorliegen —
   a) der Gesundheitszustand des Bewerbers, hinsichtlich dessen unter Umständen noch eine besondere

Untersuchung durch den zu den Lehrern des Kursus gehörenden Arzt vorzunehmen ist, zu keinerlei Bedenken Anlaß giebt, und

b) durch eine besondere Prüfung, bei welcher dreimaliges Armbeugen und -Strecken an Reck und Barren, Felgaufschwung am Reck, Sprung über den brusthohen Bock und Hangeln im Beugehang am Doppeltau bis zur Mitte Mindestforderungen sind, das erforderliche Maß körperlicher Kraft und turnerischer Vorbildung nachgewiesen wird.

6. Der Unterricht in dem Kursus ist unentgeltlich. Er umfaßt theoretische Unterweisung und praktische Uebungen der Theilnehmer und erfolgt in wöchentlich etwa 18 Stunden, von denen in der Regel ein Drittel auf die Vorlesungen über Geschichte und Methodik des Turnens nebst Geräthekunde und über den Bau und die Lebensäußerungen des menschlichen Körpers nebst den beim Turnen zu beobachtenden Gesundheitsregeln und den ersten Hilfsleistungen bei vorkommenden Unfällen (Prüfungsordnung § 7 nebst Anlage), zwei Drittel aber auf die Gewinnung eigener körperlicher Fertigkeit auf dem Gebiete des Schulturnens und auf Uebungen im Ertheilen von Turnunterricht, in der Leitung von Turnspielen u. s. w. (Prüfungsordnung § 8) entfallen.

Hinsichtlich der Turnsprache und der Befehlsformen für die Uebungen sind durchweg die von der Centralstelle ausgehenden amtlichen Veröffentlichungen maßgebend.

7. Solchen, dem preußischen Staatsverbande angehörenden Theilnehmern am Kursus, welche bereits eine Prüfung für das Lehramt bestanden haben, können in besonderen Fällen aus Centralfonds mäßige Beihilfen gewährt werden, jedoch lediglich für den Unterhalt in Königsberg, nicht aber zu den Kosten der Hin- und Rückreise, der Vertretung im Amt, des Unterhalts der zurückbleibenden Familie oder dergl.

Darauf bezügliche begründete Gesuche sind vor Beginn des Kursus durch Vermittelung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums bis spätestens zum 31. October hier vorzulegen, die gewährten Beihilfen werden in monatlichen Theilbeträgen nachträglich gezahlt. Unterstützungsgesuche während des Kursus sind nur dann zulässig, wenn das in Folge unvorhergesehener Zwischenfälle eingetretene Bedürfniß einer außerordentlichen Beihilfe zweifellos nachgewiesen wird.

Berlin, den 1. September 1892.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

UIIIB 2986. UII. Bosse.

Verhaltungsmaßregeln
für die
Theilnehmer an dem Kursus zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrern
in Königsberg i. Pr.

1. Die Theilnehmer an dem Kursus zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrern haben bei Beginn der zu Anfang des Kursus ein- für allemal festzusetzenden Stunden sich pünktlich und, soweit es sich um die praktischen Uebungen handelt, in turnfertiger Kleidung zum Unterrichte einzufinden.

2. Etwaige Behinderung ist dem Leiter des Unterrichts unter Angabe des Hinderungsgrundes sofort anzuzeigen.

3. Jeder Theilnehmer hat die Turngeräthe möglichst zu schonen und sich wegen Aufrechterhaltung der Ordnung in den Unterrichtsräumen den Anordnungen des Leiters des Unterrichts unweigerlich zu fügen.

4. Bei Fällen ungerechtfertigten Ausbleibens vom Unterricht, unzureichender Anstrengung, ungebührlichen Betragens u. s. w. kann auf Antrag des Leiters des Unterrichts die sofortige Ausschließung vom Kursus erfolgen.

Königsberg, den 1. September 1892.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nr. 3956. S. Stolberg.

15) Aufkündigung von Pfandbriefen des Danziger Hypotheken-Vereins.

Folgende heute ausgelooste Pfandbriefe

5% Littr. A Nr. 487, 1375, 1832, 1998, 2050, 2323, 2425, 2705, 2980.
„ B Nr. 414, 415, 918, 2832, 2923, 3452, 3657, 4139, 4700, 5090, 5426.
„ C Nr. 7, 194, 215, 295, 410, 881, 2385, 2537, 2751, 3177, 3178, 3271, 3570, 3680, 4425, 4499, 4553, 4623, 4665, 4789, 4811, 4875, 4877, 4943, 4969, 5029, 5036, 5046.

4½% Littr. H Nr. 888, 1128, 1132.
„ G Nr. 71, 95, 399, 1218, 1228, 1240, 1248, 1254, 1257, 1265, 1270.

4% Littr. J Nr. 38.
„ F Nr. 162, 180, 1315, 1366, 1408, 1615, 1635, 2100, 2280, 2407.
„ E Nr. 2, 29, 55, 86, 294, 313, 454, 1004.
„ D Nr. 1, 47, 78, 156, 201, 300, 302, 396, 414, 497, 901, 941.

3½% Littr. O Nr. 191.
„ N Nr. 100, 156.
„ M Nr. 601, 628.
„ L Nr. 561, 772.

werden ihren Inhabern hiermit zum **2. Januar 1893** gekündigt, mit der Aufforderung, von da

ab deren Nominalbetrag entweder hier bei uns oder in Berlin bei der Preuß. Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft oder in Königsberg i. Pr. bei Herrn Friedrich Laubmeyer oder in Marienwerder bei Herrn M. Hirschfeld, während der üblichen Geschäftsstunden baar in Empfang zu nehmen.

Die vorbenannten Pfandbriefe sind nebst den zugehörigen nach obigem Verfalltage fällig werdenden Coupons und Talons in coursfähigem Zustande abzuliefern; der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Einlösungs-Valuta in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der vorbezeichneten gekündigten Pfandbriefe hört mit besagtem Verfalltage auf und wird in Betreff ihrer Valuta und event. wegen ihrer gerichtlichen Amortisation nach § 28 unseres Statuts verfahren werden.

Restanten von früheren Loosungen sind:

5%ige Littr. A Nr. 2533.
„ B Nr. 2320, 4187, 4766, 4919.
„ C Nr. 477, 698, 793, 1170, 1396, 2678, 3085, 4333, 4577, 4609, 4611, 4852, 4979.

4½%ige Littr. H Nr. 277.
„ G Nr. 199, 849.

4%ige Littr. F Nr. 148, 149, 150, 218, 300, 572, 848, 1061, 1636, 2031.
„ E Nr. 85, 188, 265, 302, 371, 499, 619, 782.
„ D Nr. 198, 318, 552, 791, 1109, 1135.

3½%ige Littr. N Nr. 82, 127.
„ M Nr. 44, 50.
„ L Nr. 2, 17.

Danzig, den 14. September 1892.

Die Direktion.

Weiß.

16) **Bekanntmachung.**

Vom 1. Oktober d. Js. ab wird das Niederthor der „alten Festung“ für jeglichen Durchgangs-Verkehr geschlossen, und zwar für alle nicht im Dienst befindlichen Soldaten vom Feldwebel abwärts sowie für die bürgerliche Bevölkerung ohne Ausnahme. Der Eintritt in die „alte Festung“ erfolgt von genanntem Zeitpunkte ab nur durch das Oberthor.

Graudenz, den 17. September 1892.

Königliche Kommandantur.

17) **Bekanntmachung.**

Auf Antrag der Königlichen Fortifikation zu Thorn sollen von dem Grundstück Stewken No. I der Wittwe Caroline Schmidt geborene Guhse gehörig, 21 ar 24 qm zur Herstellung eines Deckwalles im Wege der Enteignung für den Reichs-Militair-Fiscus erworben werden.

Nachdem der bezügliche Plan von dem Bezirks-Ausschuß zu Marienwerder unterm 23. März d. J. bei Nr. 1579 B. A. definitiv festgestellt ist, hat die Königliche Fortifikation zu Thorn nunmehr die Einleitung des Verfahrens auf Feststellung der Entschädigung gestellt.

In Folge dessen ist der unterzeichnete Landrath zum Kommissar behufs Vornahme der im § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgeschriebenen Verhandlungen ernannt.

Hierzu habe ich einen Termin auf

Mittwoch, den 5. October d. Js.,
Vormittags 10 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt, zu welchem alle Betheiligten mit der Aufforderung vorgeladen werden, ihre Rechte in dem Termine wahrzunehmen, widrigenfalls die Entschädigung ohne ihr Zuthun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben wird verfügt werden.

Thorn, den 13. September 1892.

Der Landrath.

Krahmer.

18) **Bekanntmachung.**

Von den zum Zwecke des Chausseebaues auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 18. Juni 1887 ausgegebenen Kreisanleihescheinen sind behufs Amortisation ausgeloost worden:

4% Anleihe V. Emission
vom 1. Juli 1887.

Littr. A. über 2000 Mark Nr. 19.
„ B. „ 1000 „ „ 131, 214.
„ C. „ 500 „ „ 26, 45, 48, 79.
„ D. „ 200 „ „ 83, 86, 117, 128, 148, 192.

Den Inhabern vorgedachter Anleihescheine werden die betreffenden Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anleihescheine vom 1. Januar 1892 ab bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen.

Thorn, den 17. September 1892.

Der Kreis-Ausschuß.

19) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Conrad Meinert Augustin, Arbeiter, 33 Jahre alt, geboren zu Fladder, Provinz Drente in Holland, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Großherzoglich oldenburgischen Staatsministerium, Departement des Innern, vom 2. August d. Js.
2. Aline Bernier, ledig, geboren am 2. Juni 1846 zu Bourbonne-les-Bains, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 18. August d. J.
3. Carl Alfred Blomquist, Dienstknecht, geboren am 12. Mai 1865 zu Carlskrona in Schweden, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Kgl. preußischen Regierungspräsidenten zu Schleswig, vom 19. August d. J.
4. Carl Czernitzka, Nagelschmied und Tagelöhner, geboren am 3. April 1854 zu Goldingen, Kreis Mitau, Rußland, russischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Stadtmagistrat zu Aschaffenburg, vom 17. Juni d. J.
5. Marie Degrotte, ledig, geboren am 28. August

1873 zu Eich in Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 19. August d. Js.

6. Franz Duchac, Klempnergeselle, geboren am 18. August 1856 zu Jaromierc, Bezirk Königinhof, Böhmen, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 20. August d. J.
7. Abraham Helfein, geboren am 9. Februar 1869 zu Bobroisk, Gouvernement Minsk, Rußland, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich hessischen Kreisamt Mainz, vom 22. August d. J.
8. Karl Herdina, Erdarbeiter, geboren am 25. Dezember 1856 zu Altkirch, Ober-Elsaß, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Straßburg, vom 21. August d. J.
9. Julius Keppel, Arbeiter, geboren am 2. März 1854 zu Chardonne, Kanton Waadt, Schweiz, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Potsdam, vom 12. August d. Js.
10. Gedalie Klipstein, Schneider, geboren im Jahre 1875 in Jaslo, ortsangehörig zu Krakau, Galizien, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Potsdam, vom 16. August d. Js.
11. Franziska Metzner, ledige Tagelöhnerin, geboren am 10. Dezember 1853 zu Neuern, Bezirk Klatau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat zu Passau, vom 30. Juli d. J.
12. Therese Pfifferling, ledige Sängerin, geboren am 28. März 1854 zu Altmünster, Bezirk Gmunden, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Reg.-Präsidenten zu Magdeburg, vom 18. August d. J.
13. Stephan Scherz, Bäckergeselle, geboren am 14. Juni 1864 zu Preßburg, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Schleswig, vom 17. August d. J.
14. Robert Singer, Kammmacher, geboren am 4. Januar 1870 in Wien, ortsangehörig zu Lohenic, Bezirk Pardubic, Böhmen, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Cassel, vom 17. August d. J.
15. Karl Hermann Thorn, Fabrikarbeiter, geboren am 21. März 1868 zu Oberneuschönberg in Sachsen, ortsangehörig zu Kellich, Bezirk Komotau, Böhmen, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Merseburg, vom 16. August d. J.
16. Wenzel Till, Maler, geboren am 14. Juni 1868 zu Aicha, Bezirk Turnau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens, vom Königlich preußischen Polizeipräsidenten zu Berlin, vom 8. August d. J.
17. Therese Traeger, ledige Tagelöhnerin, geboren am 15. October 1838 zu Wien, ortsangehörig in Schrems, Bezirk Waidhofen, Oesterreich, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Pfaffenhofen, vom 6. August d. J.
18. Joseph Ulinski, Arbeiter, geboren am 10. November 1867 zu Oryszew, Gouvernement Warschau, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Polizei-Präsidenten zu Berlin, vom 10. Juli d. J.
19. Max Winter, Kaufmann, geboren am 16. August 1855 zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, Beleidigung und Widerstandes gegen die Staatsgewalt, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 18. April d. J.
20. Michael Hischa, Metallgießer, geboren am 22. September 1865 zu Preßburg, Ungarn, ortsangehörig zu Szenik, Comitat Neutra, Ungarn, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 19. Juli d. J.
21. Franz Magerl, Webergehilfe, geboren am 4. Januar 1863 zu Filippsdorf, Böhmen, ortsangehörig zu Neudorf, Bezirk Tachau, Böhmen, wegen Landstreichens, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 13. Juni d. J.
22. Franz Pollák, (Pollack), Klempnergeselle, geboren am 13. März 1849 zu Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Kgl. preußischen Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O., vom 14. Juli d. J.
23. Louis Sandoz, Gärtner, geboren am 13. November 1854 zu Dampierre-les-Bois, Departement Doubs, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Landesdirector der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zu Arolsen, vom 26. Juli d. J.
24. Valentin Santner, Müllergehilfe, geboren am 4. September 1873 zu Oberfellach, Bezirk Villach, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat zu Kaufbeuren, vom 5. August d. J.
25. Urban Toussaint, Dienstknecht, geboren am 17. Februar 1839 zu Schnierlach, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 9. August d. Js.
26. Josef Wotka, Tuchweber, geboren am 1. October 1849 zu Freiberg, Mähren, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O., vom 15. Dezember v. J.
27. Zephirin Boudinet, Steinbrecher, geboren am 24. Juni 1862 zu Fougerolles (Frankreich), französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 31. August d. J.
28. Franz Hanke, Metzgergeselle, geboren am 16. März 1850 zu Pristen, Bezirk Aussig, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens,

vom Königlich bayerischen Bezirksamt Eschenbach, vom 16. August d. J.

29. Josef Hoog, Tagner, geboren am 21. Mai 1845 zu Bollweiler, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 6. September d. J.

30. Johann Jaros, Mausefallenhändler, geboren am 16. Juni 1876 zu Lälineck, Komitat Trencsin, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 18. August d. J.

31. Leopold gen. Josef Korb, Cigarettenhändler, geboren am 15. April 1868 zu Plunjan, Gouvernement Kowno, Rußland, ortsangehörig zu Plungiany, Kreis Telsch, Rußland, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Freiburg, vom 7. September d. J.

32. Josef Nachtnebel, Drechsler, geboren am 6. Februar 1867 zu Wien, ortsangehörig zu Chwalatitz, Bezirk Znaim, Mähren, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 26. August d. J.

33. Joseph Orankiewicz, Arbeiter, 47 Jahre alt, aus Szpeteel, Kreis Lipno, russischer Unterthan, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Posen, vom 2. September d. Js.

34. Georg Pichler, Müllergeselle, geboren am 6. April 1862 zu Aspach, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Kgl. bayerischen Bezirksamt Laufen, vom 29. August d. Js.

35. Friedrich Schulz, Färbergehilfe, geboren am 12. August 1855 zu Ober-Stakor, Bezirk Jungbunzlau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landsteeichens, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 22. August d. J.

36. Martin Senkowits, Kellnerlehrling, geboren am 18. April 1877 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 29. August d. J.

37. Jakobine Charlotte Thomasen, Kellnerin, geboren am 29. Mai 1868 zu Kopenhagen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Schleswig, vom 31. August d. J.

38. Katharina Bettel, Dienstmagd, geboren am 12. Februar 1863 zu Ettelbrück, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 5. August d. J.

39. Adolf Vorglin, Handschuhmacher, geboren am 31. Dezember 1863 zu Lund, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Polizeipräsidenten zu Berlin, vom 6. Juli d. Js.

40. Anna Eva Buriansky (alias Neva), Zigeunerin, 18 Jahre alt, geboren zu Skrzipp, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 13. Juli d. J.

20) **Personal-Chronik.**

Der Kreissekretär Bartsch zu Strasburg Wpr. ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Landrathsamt zu Briesen versetzt und der Regierungs-Supernumerar Papius zum Kreissekretär bei dem Königlichen Landraths-Amte zu Strasburg Wpr. ernannt worden.

Der bisherige Strommeisteraspirant Aue zu Bohnsack ist zum Strommeister ernannt und ist demselben die durch den laufenden Staatshaushaltsetat neu errichtete Strommeisterei zu Graudenz übertragen worden.

Der bisherige Strommeisteraspirant Porsch zu Thorn ist zum Strommeister ernannt und ist demselben die durch den laufenden Staatshaushaltsetat neu errichtete Strommeisterei zu Thorn übertragen worden.

Die Wiederwahl des Brauereibesitzers Hermann Boldt zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Löbau ist bestätigt worden.

Die Wahl des Kaufmannes Gustav Fehlauer zum unbesoldeten Stadtrath der Stadt Thorn ist bestätigt worden.

21) **Erledigte Schulstellen.**

Die Schullehrerstelle zu Briesenitz, Kreis Dt. Krone, wird zum 1. Oktober cr. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bis zum 10. Oktober d. Js. bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Bennewitz zu Flatow zu melden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

22) **Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des § 37 des revidirten Statuts des Präsident Dr. Fülleborn'schen Vereins zur Unterstützung hinterbliebener Kinder verstorbener Justizbeamten in dem Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts hierselbst vom 16. Dezember 1879 werden die Mitglieder zu der jährlichen Generalversammlung auf

den 22. October cr., Mittags 12 Uhr

in den großen Sitzungssaal des hiesigen Oberlandesgerichts geladen.

Gegenstand der Generalversammlung ist:

a. die Abstattung des Jahresberichts und Vorlegung der Jahresrechnung an die Mitglieder,

b. etwaige auf Förderung der Zwecke des Vereins resp. auf Abänderung des Statuts gerichtete Anträge.

Marienwerder, den 22. September 1892.

Der Präsident des Königlichen Oberlandesgerichts.

(Hierzu eine Beilage und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 39.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.

Extra-Beilage
zum
Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Le Conservateur
Gesellschaft für gegenseitige Lebensversicherungen.

Paris, 18 Rue Lafayette.
Berlin, 113 Lindenstraße.

Statuten der gegenseitigen Genossenschaften.

Erster Abschnitt.

Zweck der Errichtung.

Bestimmungen über den Versicherungsabschluß.

Artikel 1.

Die auf die Wechselfälle des Lebens begründeten gegenseitigen Versicherungs-Genossenschaften, welche vom „Conservateur" zu bilden und zu verwalten sind, werden durch gegenwärtige Statuten festgesetzt.

2.

Diese Genossenschaften werden gebildet:

I. Auf den Fall des Ueberlebens,
II. Auf den Fall des Todes.

3.

Der Sitz aller Genossenschaften ist in Paris.

4.

Jeder Beitritt zu einer Genossenschaft wird durch einen Antrag erklärt, welchen der Subscribent unterzeichnet und welchen die höhere Verwaltung des „Conservateur" sich das Recht vorbehält, in Uebereinstimmung mit dem Aufsichtsrath zurückzuweisen, ohne verpflichtet zu sein, die Gründe für seine Zurückweisung anzugeben. Der Beitritt wird erst durch die erste Zahlung und Aushändigung der Police endgültig.

Der Antrag enthält die Bedingungen für die Versicherung, wie diejenigen, zu deren Erfüllung sich der „Conservateur" dem Subscribenten gegenüber verpflichtet.

5.

Auf der Rückseite des Antrages und der Police werden wörtlich die allgemeinen Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten und die besonderen Bestimmungen der Genossenschaft, an welcher der Subscribent Theil zu nehmen beantragt, abgedruckt.

Der Antrag und die Police geben an:

Namen, Vornamen und Wohnung der Subscribenten;
Namen, Vornamen und Wohnsitz des Genossenschaftsmitgliedes, wenn dies nicht der Subscribent selbst ist;

Namen, Vornamen, Wohnsitz, Geburts-Ort und Tag des Versicherten; den für die Ausführung des Vertrages gewählten Wohnsitz; die Zustimmungserklärungen Dritter (Genossenschaftsmitglieder oder Versicherter);
den Betrag der Versicherung und die Zeitpunkte der Zahlung;
den Zweck, die Bedingungen, die Dauer und die genaue Bezeichnung der Genossenschaft, zu welcher die Versicherung gehört;
den letzten Aufnahmetermin der Genossenschaft;
die durch den nachfolgenden Artikel 16 vorgeschriebene Form der Kapitals-Anlegung;
die vorgeschriebenen Fristen und die Beweisstücke, welche zur Nachweisung der Anrechte des Genossenschaftsmitgliedes an der Vertheilung der Genossenschaft beizubringen sind;
die Bestimmungen über die nach Artikel 69 der Gesellschaft zugestandenen Gebühren.

6.

Jeder Subscribent hat einen Wohnsitz für alle auf die Ausführung des Vertrages bezüglichen Handlungen zu wählen. Der im Augenblick der Unterzeichnung gewählte Wohnsitz bleibt in Bezug auf den Subscribenten, auf das Genossenschaftsmitglied und ihre Rechtsnachfolger gültig, so lange sie nicht der Direction in Paris einen anderen angegeben haben.

Niemand kann Subscribent werden, der nicht rechtlich verfügungsfähig ist. Die Unmündigen und Verfügungsunberechtigten können nur mit Zustimmung ihrer rechtlichen Vertreter zugelassen werden.

Die Rechtsnachfolger eines Genossenschaftsmitgliedes können nur einen Wohnsitz haben; sie müssen zu diesem Zwecke eine Verständigung untereinander erzielen.

7.

Im Falle des Todes oder des sonstigen Wechsels eines Genossenschaftsmitgliedes müssen dessen Erben oder Rechtsnachfolger einen unter sich bestimmen, welcher alle ihre Rechte der gegenseitigen Genossenschaft gegenüber wahrzunehmen hat.

Unter keiner Bedingung können sie der Verwaltung gehörige Register oder Papiere versiegeln lassen.

8.

Zu jeder Police muß eine Urkunde, welche das Alter des Versicherten nachweist, eingereicht werden. Dieselbe verbleibt bei der Direction bis zur Ausschüttung der Genossenschaft, zu welcher der Subscribent gehört.

Zweiter Abschnitt.

Von den Genossenschaften.

Erste Abtheilung: Bildung der Genossenschaften.

9.

Die Bedingungen, unter welchen jede Genossenschaft gebildet werden soll, werden vor dem Zeitpunkt ihrer Eröffnung durch einen besonderen Beschluß des Aufsichtsrathes festgesetzt.

10.

Keine Genossenschaft kann mit weniger als zehn Mitgliedern in Kraft treten. Wenn die für ein und dieselbe Genossenschaft aufgenommenen Versicherungen in einem Zeitraum von einem Jahre nach Aufnahme der ersten diese Mindestzahl nicht erreichen, werden sie für null und nichtig angesehen.

11.

Sobald eine Genossenschaft zehn Subscribenten aufgenommen hat, ohne daß dem „Conservateur“ vom Tode eines derselben Anzeige gemacht worden ist, wird jedem derselben nach dem erwählten Wohnsitz hin hiervon Kenntniß gegeben, und wenn innerhalb eines Zeitraums von zehn Tagen nach dieser Benachrichtigung dem „Conservateur“ keine Anzeige zugeht, daß vor Aufnahme der zehnten Versicherung ein Todesfall eingetreten ist, tritt die Genossenschaft auf Grund des Beschlusses des Aufsichtsraths in Kraft.

Im entgegengesetzten Falle bleibt die Versicherung innerhalb der durch Artikel 10 bestimmten Grenzen so lange offen, bis zehn Versicherungen aufgenommen sind.

Die Anzeigen der Todesfälle werden dem Datum nach in das zur Aufnahme der Versicherungen bestimmte Register eingetragen.

12.

Die Protokolle der auf die Eröffnung und die Bildung der Genossenschaften bezüglichen Beschlüsse des Aufsichtsrathes werden alle besonders dem Datum nach in ein und dasselbe Register eingetragen. Sie tragen eine Ordnungsnummer.

13.

Die Aktiv- und Passiv-Wirkungen der Genossenschaften beginnen mit dem Tage, an welchem Letztere dem Protokolle nach in Kraft getreten sind.

14.

Nachdem der Subscribent die erste Zahlung geleistet hat, wird ihm die im Artikel 4 erwähnte Police ausgefertigt, welche die Quittung über die in baar geleistete Zahlung des ersten Jahresbeitrages oder der ersten Prämie enthält.

Zweite Abtheilung: Vermögen der Genossenschaften.

15.

Die Zahlungen der für die Genossenschaften bestimmten Gelder müssen folgendermaßen geleistet werden:

In Paris an die Kasse der Gesellschaft und zwar entweder in baar oder in Checks oder Anweisungen, zahlbar bei Sicht an die Ordre des Direktors;

In den Provinzen und im Auslande an die Zahlstellen des „Conservateur", welche die Gelder an die Gesellschaft in baar oder in Anweisungen, zahlbar in Paris an die Ordre des Directors des Conservateur, abführen oder sie direkt bei einer Generalschatzkasse oder Steuerkasse einzahlen, um sie in Staatsrenten anzulegen.

Gegen die von den Subsribenten geleisteten Zahlungen werden diesen Quittungen ausgefertigt, welche aus einem Stammregister ausgelöst sind und die Unterschrift des Directors und eine Ordnungsnummer tragen.

Der „Conservateur" ist für alle Zahlungen verantwortlich, welche in baar oder in Anweisungen gegen Aushändigung der vorstehend bezeichneten Quittungen geleistet sind.

Die Zahlung eines Jahresbeitrages, oder einer Prämie, selbst für den auf die Verwaltungsgebühr entfallenden Theil, worüber im Artikel 69 gesprochen wird, kann in keinem Fall und aus keinem Grunde in einem an die Ordre eines Agenten oder eines unter irgend einem Titel Angestellten des „Conservateur" lautenden Wechsel geleistet werden. Jeder in dieser Form ausgeschriebene Wechsel wird ausdrücklich für ungültig erklärt.

16.

Innerhalb eines Zeitraumes von zehn Tagen nach dem Eingang der für die Genossenschaft bestimmten Gelder bei der Gesellschaft, muß der „Conservateur" diese Gelder in dreiprozentige Staatsrenten umwandeln.

Die Gelder jeder Genossenschaft werden besonders verwaltet und dürfen in keiner Weise mit denen anderer gegenseitiger Genossenschaften vermischt werden.

17.

Die Renten werden eingetragen auf den Namen „Le Conservateur, Anonyme Gesellschaft für gegenseitige Lebensversicherungen," mit Bezeichnung jeder der Genossenschaften, zu welcher sie gehören, und unter Erwähnung der nach dem Wortlaut gegenwärtiger Statuten erforderlichen Förmlichkeiten, damit zur Zeit der auf jede der Genossenschaften bezüglichen Ausschüttung darüber verfügt werden kann.

18.

Die Zinsen der den verschiedenen Genossenschaften gehörigen Staatsrenten werden an den Director der Gesellschaft gezahlt. Innerhalb der auf die Zahlung folgenden fünf Tage werden sie zum Ankauf neuer Staatspapiere zum Nutzen jeder Genossenschaft verwendet.

Dritte Abtheilung: Ausschüttung der Genossenschaften.

19.

Nach Ablauf jeder Genossenschaft und nach Beendigung der Ausschüttungsarbeit setzt ein Beschluß des Aufsichtsrathes den Vertheilungsstatus des Genossenschaftsvermögens unter die Berechtigten fest, und

der Antheil eines jeden Einzelnen wird ihm in einer auf seinen Namen ausgefertigten Renten-Eintragung ausgezahlt.

Zu diesem Behuf wird dem Minister des Handels und der Industrie eine gehörig beglaubigte und mit der Unterschrift des Directors und zweier besonders dazu ernannter Mitglieder des Rathes versehene Abschrift des Aufsichtsrathsbeschlusses überreicht, nebst zwei namentlichen Aufstellungen der Theilnehmer, wovon eine für den Finanzminister bestimmt ist.

Wenn der Gesammtbetrag der zu vertheilenden Rente sich der Zahl der Berechtigten nach nicht genau in namentliche Abschnitte theilen läßt, wird der Theil der Rente, welcher die genau theilbare Zahl übersteigt, an der Pariser Börse verkauft, und der Erlös wird von der Directionskasse unter Aufsicht eines damit beauftragten Mitgliedes des Aufsichtsrathes in baar unter die Berechtigten vertheilt.

Die Renten-Uebertragungen werden von zwei besonders dazu ernannten Mitgliedern besagten Rathes, sowie von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem Director des „Conservateur" unterzeichnet.

Gegen Empfang dieser in der Vertheilungsaufstellung festgesetzten Werthe hat der Subscribent die gehörig und beglaubigt quittirte Police zurückzustellen, welche ihm in Ausführung des Artikels 14 gefertigt wurde. Wenn er außer Stande ist, dies Dokument einzureichen, muß er es auf seine Kosten durch eine Quittung in gehöriger Form ersetzen.

Die innerhalb eines Jahres nach dem Tage der Renten-Uebertragung nicht erhobenen Antheile werden für Rechnung ihrer Eigenthümer bei der Depositen- und Hinterlegungskasse (Caisse des dépôts et consignations) niedergelegt.

Dritter Abschnitt.

Genossenschaften für den Fall des Ueberlebens.

20.

Die Genossenschaften für den Fall des Ueberlebens sind Genossenschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit gänzlicher Entäußerung des Kapitals und der Einkünfte, in welchen die sich aus den Genossenschafts-Einlagen ergebenden Zinsen nach und nach dem Kapital bis zum Ende der Genossenschaft hinzugefügt werden.

Beim Ablauf jeder dieser Genossenschaften wird das Einlage-Kapital sammt dem sich aus der Anhäufung der Zinsen ergebenden Kapital unter diejenigen Genossenschaftsmitglieder vertheilt, welche das Leben der Personen, auf deren Kopf ihre Versicherung beruht, nachweisen.

21.

In den Genossenschaften für den Fall des Ueberlebens kann die Versicherung zu Gunsten des Subscribenten oder zu Gunsten eines Dritten geschlossen werden. Sie kann auf dem Kopf des Subscribenten oder auf dem Kopf eines Dritten beruhen, jedoch mit der Maßgabe, daß derjenige, der die Versicherung auf den Kopf eines Dritten schließt, die Einwilligung desselben oder seiner Aszendenten, Ehemänner oder Vormünder für diejenigen beibringt, welche gesetzlich keinen Vertrag schließen können.

Die Einwilligung des Ehemannes zu einer Versicherung auf den Kopf seiner Frau ist unzureichend ohne die Einwilligung dieser Letzteren.

22.

Derjenige, welcher den Vertrag mit der Genossenschaft schließt, ist der Subscribent.

Derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung beruht, ist der Versicherte.

Derjenige, der berufen ist, den Nutzen aus der Versicherung zu ziehen, ist das Genossenschafts-Mitglied.

Der Subscribent ist zugleich Genossenschafts-Mitglied, wenn die Versicherung nicht zu Gunsten eines Dritten geschlossen ist.

23.

Die Genossenschaften für den Fall des Ueberlebens werden unter einer unbeschränkten Anzahl gebildet; sie nehmen bis zu dem für ihre Schließung festgesetzten Tage neue Mitglieder auf.

Die Schließung findet am ersten Tage des dem Ende der Genossenschaft vorangehenden fünften Jahres statt. In den letzten fünf Jahren kann also keine neue Versicherung mehr aufgenommen werden.

Die Genossenschaften haben eine auf eine bestimmte Anzahl von Jahren festgesetzte Dauer.

24.

Sie können ohne Unterschied vermittelst Versicherungen von Personen desselben Alters oder von Personen verschiedenen Alters gebildet werden.

Als gleichaltrig werden die vom 1. Januar bis 31. Dezember einschließlich desselben Jahres geborenen Versicherten angesehen, oder wenn zwischen dem Aeltesten und dem Jüngsten der Altersunterschied nicht mehr als ein Jahr beträgt.

Eine Ausnahme findet nur für den Zeitraum zwischen dem Tage der Geburt und der Vollendung des ersten Lebensjahres statt. Dieser Zeitraum zerfällt in drei Abschnitte, von denen der erste die Kinder von unter drei Monaten, der zweite die von drei bis sechs Monaten und der dritte die von sechs Monaten bis zu einem Jahre umfaßt.

25.

Wenn die Versicherten in gleichem Alter stehen und die Versicherungen zu derselben Zeit geschlossen worden sind, nehmen die Genossenschafts-Mitglieder an der Vertheilung des Genossenschafts-Vermögens nach Maßgabe ihrer Einlagen Theil.

26.

Wenn die Versicherten von verschiedenem Alter oder die Versicherungen zu verschiedenen Zeitpunkten geschlossen sind, werden die Zahlungen im Augenblick der Ausschüttung auf Grund von Tarifen, welche auf die Wechselfälle der Lebensdauer in jedem Alter und auf die Anhäufung der Zinsen zu vier Prozent pro Jahr berechnet sind, zu verhältnißmäßiger Gleichheit gebracht.

Die jährlichen Einlagen werden im Augenblick der Ausschüttung unter sich und mit den einmaligen Einlagen durch die zusammengestellte Anwendung der Wechselfälle der Lebensdauer in jedem Alter und der Zinsanhäufung zu vier Prozent pro Jahr zu verhältnißmäßiger Gleichheit gebracht.

In diesen Fällen nehmen die Genossenschafts-Mitglieder an der Vertheilung des Genossenschafts-Vermögens Theil nach Maßgabe des verhältnißmäßigen Werthes ihrer Einlage in Bezug auf das Alter des Versicherten, den Zeitpunkt ihres Eintritts in die Genossenschaft und das Datum jeder Einzahlung.

27.

Die auf Grund des vorhergehenden Artikels aufzustellenden Tarife sind nach den Sterblichkeitstafeln von Deparcieux entworfen.

Die im Artikel 24 vorgeschriebenen Unterabtheilungen des ersten Lebensjahres werden nach den Tafeln von Demonferrand behandelt.

Ein Exemplar von jedem der Tarife wird dem Minister des Handels und der Industrie eingereicht.

28.

Die Subscribenten leisten ihre Zahlungen entweder in einer einmaligen Einlage oder in gleichhohen Jahresbeiträgen.

Zur Zahlung des zweiten Jahresbeitrages ist der Subscribent zu dem von ihm hierzu bestimmten Zeitpunkt verpflichtet.

29.

Die Subscribenten auf jährliche Beiträge können sich durch Vorauszahlung frei machen, indem sie die Summe, welche ihren noch zu leistenden Jahresbeiträgen gleichkommt, ganz oder theilweise einzahlen; die Vorauszahlungen dürfen jedoch niemals Bruchtheile von Jahresbeiträgen enthalten.

Der Tod des Versicherten befreit den Subscribenten von der Zahlung der weiteren Jahresbeiträge, welche er noch zu leisten hatte.

30.

Der Rückstand von einem Jahre in der Zahlung eines Jahresbeitrages zieht den Verfall jedes Anrechts an dem Gewinn der Genossenschaft nach sich. Nur der Reinbetrag der eingezahlten Summen bleibt, wenn der Versicherte das Ende der Genossenschaft überlebt, Eigenthum des Genossenschafts-Mitgliedes und wird ihm zur Zeit der Vertheilung ohne Zinsen zurückerstattet.

Der Subscribent, der im Rückstand ist und seine Zahlungen vor Ablauf der für den Verfall festgesetzten Frist wieder aufnimmt, hat seiner verspäteten Zahlung Verzugszinsen von einem halben Prozent für jeden Monat und einen auf die Wechselfälle der Sterblichkeit berechneten Zuschlag hinzuzufügen.

Die Befugniß, die Zahlungen wieder aufzunehmen, um den Verfall zu vermeiden, hört in jedem Falle mit der Frist auf, welche zur Beibringung der auf die Vertheilung bezüglichen Beweisstücke festgesetzt ist. Der Verfall wird gegen jedes Genossenschaftsmitglied ausgesprochen, dessen Einlagen zu dieser Zeit nicht gänzlich baar bezahlt sein sollten.

Der Aufsichtsrath hat Vollmacht, wenn es für die Genossenschaft von Vortheil ist, jedem Subscribenten gegenüber, welcher einwilligt, für jedes Jahr des Rückstandes die vorerwähnten Zinsen und den Zuschlag zu zahlen, den Verfall wieder aufzuheben.

Es wird ein Register geführt, in welchem der Genossenschaft und dem Namen nach jeder ausgesprochene Verfall festgestellt wird.

Dieses Register wird vom Aufsichtsrath jedes Mal, wenn er es für nöthig erachtet, abgeschlossen werden.

31.

In den Genossenschaften für den Fall des Ueberlebens ist das Anrecht an der Vertheilung abhängig von der Beibringung eines Lebenscertifikates des Versicherten, wenn er das Ende der Genossenschaft überlebt hat, oder einer Sterbeurkunde, wenn er nach dem Zeitpunkt gestorben ist, welcher in der Police für das Inkrafttreten der Anrechte der Genossenschaftsmitglieder festgesetzt ist. Diese Urkunden müssen beglaubigt sein und der Direction kostenfrei und gegen Empfangsschein innerhalb der drei Monate eingesandt werden, welche auf den für das Ende der Genossenschaft bestimmten Zeitpunkt folgen.

Am ersten Tage nach dem Ende der Genossenschaft wird vom Director auf Kosten der Genossenschaft ein eingeschriebener Brief an jedes Genossenschaftsmitglied gerichtet werden, um es an diese Verpflichtung zu erinnern.

Die Genossenschaftsmitglieder, welche diese Beibringung innerhalb der Frist der drei Monate nicht bewirkt haben, sind von der Vertheilung ausgeschlossen.

Gleichwohl werden ein Jahr lang, von dem für das Ende der Genossenschaft bestimmten Tage an gerechnet, die Rechte derjenigen Genossenschaftsmitglieder vorbehalten, welche den Aufenthalt desjenigen, auf dessen Kopf die Versicherung beruht, außerhalb Europas (mit Ausnahme Algier und Tunis) ordnungsmäßig haben bestätigen lassen.

Jede Unrichtigkeit in den gemachten Angaben und den beigebrachten Beweisstücken, deren Zweck und Absicht wäre, die Stellung der Genossenschaftsmitglieder im Augenblick des Versicherungsabschlusses oder nach dem für die Vertheilung bestimmten Zeitpunkt zu ändern, zieht den Verfall aller Anrechte an dem Gewinn der Genossenschaft nach sich und nur der Reinbetrag der gezahlten Jahresbeiträge wird den Betheiligten zur Zeit der Vertheilung zurückerstattet.

32.

Alle für die Geltendmachung der Ansprüche der Genossenschaftsmitglieder vorstehend festgesetzten Fristen sind strengstens zu beachten und bringen ihre Wirkung betreffs der nach ihrem Ablauf verwirkten Rechte hervor, ohne daß irgend eine Mahnung erforderlich wäre, ohne daß die Subscribenten den Einwand erheben können, sie hätten von der Direction die im Artikel 31 bezeichnete Erinnerung nicht erhalten; es bedarf keiner anderen Benachrichtigung, als der diesbezüglichen in den Policen enthaltenen Erwähnung.

33.

Wenn eine Genossenschaft für den Fall des Ueberlebens in Folge des Ablebens oder des Ausschlusses aller ihrer Versicherten nicht ausgeschüttet werden kann, fallen die dieser Genossenschaft gehörigen Gelder dem Staate anheim.

Falls gegen alle Mitglieder einer Genossenschaft der Verfall ausgesprochen wird, würde der Staat in den Besitz derjenigen Gelder gesetzt werden, um welche das Genossenschaftsvermögen den nach dem Verlangen des Artikels 30 den verfallenen Genossenschaftsmitgliedern zukommenden Reinbetrag übersteigt.

Vierter Abschnitt.

Genossenschaften auf den Todesfall.

Erste Abtheilung: Allgemeine Bestimmungen.

34.

Die Genossenschaften auf den Todesfall sind Genossenschaften auf eine unbestimmte Dauer mit Entäußerung des Kapitals und der Einkünfte.

Sie sind von zweierlei Art:

I. Allgemeine Genossenschaft für den Todesfall.

II. Genossenschaft für den Todesfall, genannt „Gegenversicherung".

Die Zahl ihrer Mitglieder, welche nicht unter zehn sein darf, ist unbegrenzt.

35.

In den Genossenschaften auf den Todesfall kann die Versicherung auf dem Kopf des Subscribenten oder auf dem Kopf eines Dritten mit seiner Zustimmung beruhen, sie kann aber nur zu Gunsten einer anderen Person, als der des Versicherten geschlossen werden.

36.

Die Genossenschaftsmitglieder sind ohne Unterschied des Alters und des Geschlechtes zuzulassen, aber sie zahlen in die Genossenschaft, deren Theilnehmer sie sind, jeder die in besonderen Tarifen festgestellte verhältnißmäßige Prämie ein.

37.

Niemand wird als Versicherter zugelassen, der nicht eine Bescheinigung über sein Alter und seine gewöhnliche Beschäftigung, sowie ein Attest von dem Arzte der Gesellschaft darüber beibringt, daß er gesund ist, eine gesunde Konstitution hat und an keiner Krankheit noch an einen organischen Fehler leide, der sein Leben abkürzen könnte. Die Unterschrift des Arztes muß beglaubigt sein.

38.

Das im vorstehenden Artikel geforderte ärztliche Attest darf im Augenblick der Zahlung der ersten Prämie nicht älter als 90 Tage sein.

39.

Die erste Prämie ist zu dem vom Subscribenten gewählten Fälligkeitstermin zahlbar.

Die Prämien der folgenden Jahre sind stets am 1. Januar fällig, mit einer Frist von 30 Tagen, während welcher die Prämie noch vollgültig gezahlt werden kann, selbst wenn der Versicherte inzwischen verstorben sein sollte.

40.

Jede nach dem 31. März geleistete Zahlung muß von einem neuen Attest über den guten Gesundheitszustand des Versicherten begleitet sein.

Von der Verpflichtung, das im Artikel 37 und im gegenwärtigen Artikel vorgeschriebene Attest beizubringen, wird nur in dem im ersten Absatz des Artikels 64 vorgesehenen besonderen Fall bezüglich der Gegenversicherung abgesehen.

41.

Die Genossenschaften auf den Todesfall gelangen jährlich zur Ausschüttung vom 1. Januar jedes Jahres ab; an dieser Ausschüttung nehmen nur die Bezugsberechtigten der im Laufe des vorangegangenen Jahres verstorbenen Versicherten Theil.

42.

Das zu vertheilende Vermögen setzt sich zusammen:

I. aus allen, sowohl von den neuen, wie von den schon früher in die Genossenschaft aufgenommenen Subscribenten während des Jahres gezahlten Prämien;

II. aus den gesammten sich aus denselben ergebenden Zinsen.

43.

Um Anrecht an der Vertheilung zu haben, muß das Genossenschaftsmitglied innerhalb der drei Monate vom 1. Januar jedes Jahres ab den im vorangegangenen Jahre erfolgten Tod des Versicherten nachweisen.

Diese Nachweisung erfolgt durch Beibringung einer Sterbe-Urkunde und eines ärztlichen Attestes, in dem die Natur der Krankheit, welcher der Versicherte erlegen, angegeben ist. Diese Urkunden müssen beglaubigt sein.

Die Gesellschaft kann, wenn sie es für nöthig erachtet, die Beibringung einer behördlichen Urkunde fordern, welche die Ursache des Todes des Versicherten angiebt.

Während eines Jahres werden die Rechte derjenigen Genossenschaftsmitglieder vorbehalten, welche vor dem 31. März der Gesellschaft von dem außerhalb Europas (mit Ausnahme von Algier und Tunis) eingetretenen Tode des Versicherten haben Nachricht zugehen lassen.

44.

Von jedem Anrecht an der Vertheilung sind ausgeschlossen:

I. Jedes in einer Versicherung angegebene Genossenschaftsmitglied, deren Prämie für das Jahr, in welchem der Versicherte gestorben, nicht vor dem Tode desselben bezahlt war.

II. Das Genossenschaftsmitglied, dessen Versicherter in Folge eines mit Ueberlegung ausgeführten Selbstmordes oder durch richterliches Urtheil stirbt, ausgenommen wenn auf die Police wenigstens zwei jährliche Prämien gezahlt sind. In diesem Falle wird das Genossenschaftsmitglied oder seine Rechtsnachfolger zur Vertheilung zugelassen, jedoch nur für den vierten Theil desjenigen Betrages, der ihnen, falls der Versicherte eines natürlichen Todes gestorben, zuerkannt worden wäre.

III. Das wegen Mordes des Versicherten verurtheilte Genossenschaftsmitglied.

Zweite Abtheilung: Allgemeine Genossenschaft auf den Todesfall.

Besondere Bestimmungen.

45.

Die allgemeine Genossenschaft auf den Todesfall ist eine einzige Genossenschaft, welche ohne Unterschied alle Subscribenten umfaßt, die eine Versicherung mit oder ohne Vorbehalt des Ueberlebens geschlossen haben, gleichviel wann dieser Abschluß erfolgt sei.

46.

Sie nimmt nur Personen von 21 (ein und zwanzig) bis einschließlich sechszig Jahren auf.

47.

Die Verträge werden auf eine Dauer von wenigstens zehn Jahren geschlossen; sie können nach dem im Vertrage ausgesprochenen Willen des Subscribenten auf so viele aufeinander folgende zehnjährige Abschnitte festgesetzt werden, als es die wahrscheinliche Lebensdauer, welche der Versicherte seinem Alter im Augenblick des Versicherungsabschlusses nach erreichen dürfte, zuläßt.

48.

Sobald der Vertrag auf so viele zehnjährige Zeitabschnitte geschlossen war, als es die wahrscheinliche Lebensdauer des Versicherten zuließ, hat der Subscribent, wenn die wirkliche Lebensdauer des Versicherten die wahrscheinliche übersteigt, das Recht, seine Versicherung unter denselben Bedingungen fortzusetzen; er zahlt dann bis zum Tode des Versicherten die für das letzte Jahr des wahrscheinlichen Lebens berechnete Prämie, ohne ein neues Gesundheitsattest beibringen zu müssen, vorausgesetzt, daß die für die Zahlung festgesetzte Frist vom 1. Januar bis 31. März nicht abgelaufen war.

49.

Die von den Subscribenten der allgemeinen Genossenschaft für den Todesfall zu zahlenden Prämien sind nach den Sterblichkeitstafeln von Deparcieux aufgestellt und auf ein zur Zeit der Vertheilung zu erhaltendes wahrscheinliches Mindestergebniß berechnet.

Die für jedes Jahr auf die Einlage=Einheit zu zahlende Prämie ist die für das Alter des Versicherten am 1. Januar besonders angesetzte.

Die Tarife sind der Bestätigung der Regierung unterworfen.

50.

Gemäß der für die Zahlung der ersten Prämie im Laufe des Jahres gewählten Verfallzeit kommt hierbei die auf das vollendete Alter des Versicherten bezügliche Prämie in Anrechnung. Sie ist in der ersten Hälfte des Kalenderjahres voll und in der zweiten Hälfte desselben in halber Höhe zu entrichten, ohne daß die durch die volle Prämie erwirkten Rechte hierdurch eine Einbuße erlitten.

Zur Zahlung der auf das zweite Jahr des ersten zehnjährigen Abschnittes bezüglichen Prämie ist der Subscribent verpflichtet.

51.

Im Fall einer Reise oder des Aufenthaltes der Versicherten außerhalb der Grenzen Europas (mit Ausnahme von Algier und Tunis), ebenso wenn sich der Versicherte zu Kriegszeiten unter den Fahnen befindet, hat der Subscribent die Gesellschaft hiervon in Kenntniß zu setzen und eine Zuschlagsprämie von zwanzig Prozent zu zahlen.

Wenn in Folge einer der vorerwähnten Gefahren der Tod des Versicherten eintritt, ohne daß dieser Verpflichtung genügt wäre, so wird der zu empfangende Antheil im Verhältniß eines Fünftels erniedrigt.

52.

Nur mit einer Zusatzprämie von zehn Prozent werden als Versicherte zur allgemeinen Genossenschaft für den Todesfall diejenigen Personen zugelassen, welche nachfolgende besondere Gewerbe betreiben:

Arbeiter in chemischen Fabriken, Bergleute, Bleiarbeiter, Bleiweißfabrikanten und =Arbeiter, Dachdecker, Eisenbahnschaffner, Feuerwehrleute, Fischer, Forstwächter, Glasbläser, Grenzaufseher, Häuseranstreicher, Heizer, Jagdaufseher, Kanalisationsarbeiter, Maschinenbauer, Matrosen, Maurer, Metallvergolder, Ofensetzer, Pulvermühlenarbeiter, Putzer, Seeleute, Spiegelbeleger, Steinbrecher, Steinschneider, Strandwächter, Torfstecher, Zimmerleute, Zinkarbeiter und überhaupt alle diejenigen Personen, welche im aktiven Dienst der Eisenbahnen, Gießereien und Dampfschiffe ihren Beruf ausüben.

53.

Die Vertheilung des jährlichen Genossenschaftsvermögens erfolgt nach Verhältniß der Anzahl der Einlage=Einheiten, welche sich aus der für das Todesjahr des Versicherten gezahlten Prämie ergiebt, ohne Rücksicht auf die nach den Bestimmungen des Artikels 69, Absatz b von dem Betrag der beiden ersten Prämien entnommenen Vorwegerhebungen.

54.

Wenn im Laufe eines Jahres kein Todesfall eintritt, wird das Genossenschaftsvermögen der Masse hinzugefügt, welche im nächsten Jahre zur Auszahlung gelangen muß.

Versicherungen mit dem Vorbehalt des Ueberlebens.

55.

Die Versicherung mit dem Vorbehalt des Ueberlebens ist eine gemischte Kombination: Die Vertheilungen des Genossenschaftsvermögens unter die Rechtsnachfolger der verstorbenen Versicherten sind jährliche; die Ausschüttung des Reservefonds unter die Subscribenten, deren Versicherte überlebend sind, findet alle zehn Jahre statt. Diese Ausschüttung findet nach Maßgabe der eingezahlten Summen statt.

56.

Von der jährlich zu vertheilenden Masse wird auf die Prämien, welche die Versicherungen mit dem Vorbehalt des Ueberlebens betreffen, und die sich daraus ergebenden Zinsen ein Abzug von zwei Zehnteln gemacht, welche nach dem zehnten Jahre unter die Subscribenten zu vertheilen sind, welche den Nachweis führen, daß ihre Versicherten überlebend sind.

57.

Zur Ausschüttung des Reservefonds werden nur diejenigen Subscribenten zugelassen, welche innerhalb der drei Monate nach dem 1. Januar, welche auf den Ablauf des zehnjährigen Abschnittes folgen, das Leben ihres Versicherten durch Beibringung eines beglaubigten Lebens=Certifikates nachweisen.

Gleichwohl werden ein Jahr lang die Rechte derjenigen Genossenschafts-Mitglieder vorbehalten, welche ordnungsmäßig den Aufenthalt desjenigen, auf dessen Kopf die Versicherung beruht, außerhalb Europas (mit Ausnahme von Algier und Tunis) haben feststellen lassen.

Die Ausschüttung des Jahresvermögens und die Ausschüttung des während des zehnjährigen Abschnittes angesammelten Reservefonds finden zu gleicher Zeit statt.

Versicherungen ohne Vorbehalt des Ueberlebens.

58.

Jeder Subscribent der allgemeinen Genossenschaft auf den Todesfall hat das Recht, seine Versicherung je nach seiner Wahl auf einen oder mehrere zehnjährige Abschnitte und selbst für die ganze wahrscheinliche Lebensdauer des Versicherten ohne Theilnahme am Reservefonds für die Ueberlebenden abzuschließen.

59.

Für die Versicherung ohne Vorbehalt des Ueberlebens ist die für jedes Alter berechnete verhältnißmäßige Einlage durch einen besonderen Tarif festgesetzt.

60.

Die auf die Versicherungen mit Vorbehalt des Ueberlebens bezüglichen Bestimmungen sind mit Ausnahme derjenigen über die Zurückhaltung der nach dem zehnten Jahre zu vertheilenden zwei Zehntel auch für die Versicherungen ohne Vorbehalt des Ueberlebens gültig.

Dritte Abtheilung: Genossenschaft auf den Todesfall „Gegenversicherung“.

Besondere Bestimmungen.

61.

Die Genossenschaft der Gegenversicherung hat den Zweck, innerhalb der vorgesehenen Sätze des Tarifs den Verlust zu ersetzen, den der Subscribent einer Versicherung für den Ueberlebensfall durch das vorzeitige Ableben seines Versicherten erleiden kann.

62.

Es kann Niemand zur Genossenschaft der Gegenversicherung zugelassen werden, der nicht gleichzeitig einer Genossenschaft für den Ueberlebensfall beitritt oder einer solchen bereits angehört.

63.

Die Genossenschaft der Gegenversicherung ist eine einzige Genossenschaft.

Sie umfaßt ohne Unterschied alle Subscribenten, welche ihren Beitritt zu derselben erklärt haben, gleichviel welcher Genossenschaft für den Ueberlebensfall sie angehören.

Jeder Vertrag zur Genossenschaft der Gegenversicherung kann nur auf die gleiche Anzahl von Jahren geschlossen werden, auf welche der Vertrag für den Ueberlebensfall lautet, oder die letzterer bis zu seinem Ende noch zu laufen hat.

64.

Jeder Subscribent, der zu gleicher Zeit und für dieselbe Person der Genossenschaft für den Ueberlebensfall und der Genossenschaft der Gegenversicherung beitritt, ist von der Beibringung eines ärztlichen Attestes über den guten Gesundheitszustand des Versicherten befreit.

Jeder Subscribent, welcher der Genossenschaft der Gegenversicherung erst später als der für den Ueberlebensfall beitritt, hat ein ärztliches Attest beizubringen, welches den guten Gesundheitszustand des Versicherten bestätigt.

Außerdem müssen ein solches Gesundheitsattest beibringen:

a) diejenigen Subscribenten, welche die Prämie für das laufende Jahr zahlen, ohne die für das Vorjahr entrichtet zu haben;
b) diejenigen Subscribenten, welche zwar die Prämie für das Vorjahr gezahlt haben, die für das laufende Jahr aber noch nach dem 31. März schuldig geblieben sind, mit Ausnahme derjenigen, die dann gleichzeitig die Jahresprämien für den Ueberlebensfall und für die Gegenversicherung decken.

65.

Die Prämientarife sind nach den Sterblichkeitstafeln von Deparcieux aufgestellt.

Der Einheitssatz der Prämie entspricht einem wahrscheinlichen Ergebniß von 100 Francs.

Für das Alter zwischen dem Tage der Geburt und dem letzten Tage des ersten Lebensjahres findet nach den Sterblichkeitstafeln von Demonferrand eine Eintheilung in drei Abschnitte statt, von denen der erste die Kinder unter drei Monaten, der zweite die von drei bis sechs Monaten und der dritte die von sechs Monaten bis zu einem Jahre umfaßt.

Auf jede in den vorstehend verzeichneten Bestimmungen festgesetzte Jahresprämie wird ein Abzug von sieben Prozent gemacht; die Summe dieser Abzüge dient zu der unter Absatz c des Artikels 69 angegebenen Verwendung. Die Tarife sind der Bestätigung der Regierung unterworfen.

Zur Zahlung der zweiten Prämie zuzüglich des hierauf entfallenden Theils der im gegenwärtigen Artikel besprochenen Abzüge ist der Subscribent verpflichtet.

66.

Die Vertheilung der nach den Bestimmungen des Artikels 42 zusammengesetzten Genossenschaftsmasse erfolgt nach Maßgabe der Anzahl und Höhe der bis zum Tode des Versicherten wirklich eingezahlten Jahresbeiträge für den Ueberlebensfall unter die Berechtigten, ohne Rücksicht auf den Abzug, welcher in Anwendung der Bestimmung des Absatzes a des Artikels 69 vom Betrag der beiden ersten Jahreseinlagen zu machen ist.

Fünfter Abschnitt.

Verwaltung.

Erste Abtheilung: Direction.

67.

Die von der Gesellschaft „Le Conservateur“ gebildeten Genossenschaften werden von dieser verwaltet und nehmen an allen Bürgschaften ihrer eigenen Verwaltung Theil.

Die Geschäftsführung findet unter Aufsicht eines Rathes statt, der aus fünfzehn aus den Subscribenten der verschiedenen Genossenschaften entnommenen Mitgliedern besteht und nach den im Artikel 72 angegebenen Bestimmungen zusammengesetzt wird.

68.

Die dem „Conservateur“ anvertraute Verwaltung wird durch eine Kaution von fünf Tausend Franken dreiprozentiger Staatsrente verbürgt, deren auf den Namen der Gesellschaft eingetragene Stücke bei der Depositen- und Hinterlegungskasse (Caisse des dépôts et consignations) niedergelegt sind.

Diese Kaution ist dazu bestimmt, unabhängig von den Ansprüchen, welche in nöthigen Fällen auf den Mehrbetrag des Gesellschafts-Vermögens zu erheben sind, alle vom „Conservateur“ eingegangenen Verpflichtungen und besonders die Kosten der Verwaltung und Ausschüttung aller, während seiner Geschäftsführung gebildeten Genossenschaften zu gewährleisten.

69.

Der „Conservateur“ trägt alle Kosten, sie mögen die Bildung, die Verwaltung, die Ausschüttung und die Ueberwachung der Genossenschaften, wie die Ausfertigung der Policen betreffen; ausgenommen sind: a) die Stempelgebühren oder sonstigen Gebühren, welche zu Gunsten der Staatskasse verordnet sind oder noch verordnet werden; b) die Gebühren der Makler für den An- und Verkauf der Staatspapiere der Genossenschaften; diese Gebühren werden von jeder einzelnen derselben selbst getragen; c) die Versendungskosten der eingeschriebenen Briefe, welche auf Grund des Artikels 31 an die Betheiligten der zu Ende gegangenen Genossenschaften für den Fall des Ueberlebens gerichtet werden müssen.

Die Gesellschaft trägt außerdem alle allgemeinen Verwaltungskosten, einschließlich derer für Miethe, für Gewerbesteuern, für Gehälter der Beamten der Direction und alle sonstigen Kosten.

Um für alle diese Ausgaben entschädigt zu werden, erhält der „Conservateur" eine Verwaltungsgebühr, welche auf sieben Prozent von der Gesammt-Einzahlung jeder Versicherung festgesetzt ist und in folgender Weise erhoben wird:

a) Bei den Versicherungen der Genossenschaften für den Fall des Ueberlebens: Vier Prozent der Einzahlungssumme durch Vorwegnahme vom Betrage der ersten Jahreseinlage und drei Prozent derselben Summe durch Vorwegnahme vom Betrage der zweiten Jahreseinlage.

b) Bei den Versicherungen der allgemeinen Genossenschaft für den Todesfall und zwar für jeden der beiden ersten zehnjährigen Abschnitte getrennt: Vier Prozent der gezeichneten Einzahlungssumme durch Vorwegnahme vom Betrage der ersten Prämie oder halben ersten Prämie und drei Prozent derselben Summe durch Vorwegnahme vom Betrage der zweiten Prämie.

   Auf die für die folgenden zehnjährigen Abschnitte gezeichneten Einzahlungssummen findet keine weitere Erhebung statt.

c) Bei den Versicherungen der Genossenschaft der Gegenversicherung: Vier Prozent der Einzahlungssumme, zahlbar bei Entrichtung der ersten Prämie und drei Prozent derselben Summe, zahlbar bei Entrichtung der zweiten Prämie.

70.

Jede Abtretung der Rechte der Genossenschaftsmitglieder an Beamte der Direction und an die von derselben angestellten Agenten ist ausdrücklich untersagt.

71.

Der „Conservateur" legt den Betheiligten persönlich, sobald diese es verlangen, in seinen Geschäftsräumen alle Verzeichnisse und Dokumente vor, welche sich ausschließlich auf die Genossenschaft, zu der sie gehören, beziehen.

Zweite Abtheilung: Aufsichtsrath.

72.

Der Aufsichtsrath besteht aus fünfzehn Mitgliedern, welche von der Generalversammlung ernannt und aus den Subscribenten der verschiedenen gebildeten Genossenschaften entnommen werden.

Die Beamten, Agenten und sonstigen an der Gesellschaft Betheiligten können in der Eigenschaft als Subscribenten nicht zum Aufsichtsrath gehören.

Die Amtsthätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrathes ist eine dreijährige. Das Loos entscheidet, welche Mitglieder am Ende des ersten und des zweiten Jahres auszuscheiden haben; vom dritten Jahre ab findet die Erneuerung nach der Dauer der Amtsthätigkeit statt. Die ausscheidenden Mitglieder können wiedergewählt werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes können ihre Amtsthätigkeit nur so lange ausüben, als sie Mitglied einer der Genossenschaften sind.

Im Falle des Ablebens, der Entlassung, des Rücktrittes oder der andauernden Abwesenheit eines seiner Mitglieder sorgt der Aufsichtsrath selbst für dessen vorläufigen Ersatz.

Wenn in Folge von nach und nach stattfindenden Ersetzungen der Aufsichtsrath weniger als sieben von der Generalversammlung ernannte Mitglieder umfaßt, wird diese Versammlung einberufen, um den Aufsichtsrath durch endgültige Ernennungen wieder vollzählig zu machen.

73.

Der Aufsichtsrath wählt selbst aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

Die Dauer ihrer Amtsthätigkeit beträgt ein Jahr; sie können wiedergewählt werden.

Im Falle der Abwesenheit wird der Vorsitzende durch das älteste und der Schriftführer durch das jüngste anwesende Mitglied ersetzt.

Bei den Berathungen müssen wenigstens fünf Mitglieder zugegen sein; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Director des „Conservateur" wohnt den Sitzungen des Aufsichtsrathes mit berathender Stimme bei, ausgenommen bei den ihn persönlich betreffenden Angelegenheiten.

Alle Beschlüsse des Aufsichtsrathes werden in ein besonderes, bei der Verwaltung niedergelegtes Verzeichniß eingetragen.

74.

Der Aufsichtsrath versammelt sich wenigstens einmal monatlich in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, um daselbst von der Thätigkeit und den Rechnungen der Anstalt Kenntniß zu nehmen. Er versammelt sich außerordentlich, wenn es erforderlich ist, auf Einberufung des Vorsitzenden oder des Directors. Er stellt, so oft er es für passend erachtet, den Stand der Kasse fest und läßt sich die Verzeichnisse des Wechselmaklers, die Kassenbücher und alle anderen auf die Verwaltung der Genossenschaften bezüglichen Schriftstücke vorlegen.

75.

Dem Aufsichtsrath liegt es ob, über die Ausführung gegenwärtiger Statuten in allen ihren Bestimmungen zu wachen, namentlich soweit sie die Bildung der Genossenschaften, die Anlage ihres Vermögens und ihre Ausschüttung betreffen; er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Directors.

Er bestimmt die Ausschüttung des Vermögens jeder Genossenschaft und ermächtigt zu dessen Vertheilung unter die Berechtigten.

76.

Der Beschluß des Aufsichtsrathes, welcher zum Zweck hat, die Endausschüttung jeder Ueberlebensgenossenschaft und die jährliche Vertheilung der Genossenschaften auf den Todesfall festzusetzen, wird unter Zuziehung der sieben höchstbetheiligten Genossenschaftsmitglieder, welche ihr Anrecht nachgewiesen haben, gefaßt.

Der Ausschüttungs- oder Vertheilungs-Entwurf wird vom Verwaltungsrath der Gesellschaft „Le Conservateur“ genehmigt, bevor er vom Director dem Aufsichtsrath vorgelegt wird.

Die außerhalb des Seine-Departements wohnhaften Genossenschaftsmitglieder können sich durch Genossenschaftsmitglieder nach ihrer Wahl vertreten lassen; in Ermangelung dessen werden die höchstbetheiligten, in Paris ansässigen Genossenschaftsmitglieder zu ihrem Ersatz einberufen.

Dritte Abtheilung: Generalversammlung der Subscribenten.

77.

Die Generalversammlung besteht aus den vier höchstbetheiligten Subscribenten jeder einzelnen Genossenschaft und außerdem aus dem im Seine-Departement wohnhaften Subscribenten jeder Genossenschaft, welcher nächst den oben bezeichneten der höchstbetheiligte ist.

Sie stellt die Gesammtheit der Betheiligten dar. Ihre ordnungsmäßig gefaßten Beschlüsse sind für Alle verbindlich.

78.

Die Generalversammlung tritt alljährlich in der zweiten Hälfte des Monats April zusammen, um in Gegenwart des Aufsichtsrathes die Mitglieder desselben zu ernennen und den von ihm erstatteten Bericht über die Geschäftsthätigkeit im verflossenen Jahre und den Stand der verschiedenen gegenseitigen Genossenschaften entgegenzunehmen.

Sie kann entweder durch den Director oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrathes außerordentlich einberufen werden.

Der Tag des Zusammentrittes der Generalversammlung wird wenigstens vierzehn Tage vorher in einem der durch das Gesetz vom 31. März 1838 hierzu bestimmten Blätter bekannt gegeben.

Die Subscribenten erhalten die Nachricht von ihrer Einberufung durch Schreiben des Directors.

Die Briefe und Bekanntmachungen zeigen den Zweck der Versammlung an.

79.

Die Generalversammlung wird durch die Anwesenheit von wenigstens dreißig Mitgliedern rechtmäßig gebildet.

Jeder einberufene Subscribent kann sich auf Grund einer einem anderen Subscribenten anvertrauten Vollmacht vertreten lassen.

Niemand darf Träger mehrerer Vollmachten sein.

Die Beamten, Agenten und alle anderen an der Gesellschaft Betheiligten können weder Bevollmächtigte sein, noch als Subscribenten an der Generalversammlung Theil nehmen.

Falls bei einem ersten Zusammentritt die Zahl von dreißig Mitgliedern nicht erreicht wird, wird die Generalversammlung in einem Zwischenraum von wenigstens vierzehn Tagen aufs Neue einberufen und gilt dann, wieviel Mitglieder auch anwesend seien, als vollgültig gebildet; die Beschlußfassung darf sich jedoch nur auf diejenigen Gegenstände erstrecken, welche auf der Tagesordnung der ersten Zusammenkunft standen und in den Einberufungsbriefen angegeben waren.

80.

Die Beschlüsse der Generalversammlung der Subscribenten werden nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrathes geleitet.

Der Schriftführer des Aufsichtsrathes ist zu gleicher Zeit Schriftführer der Generalversammlung.

Der Vorsitzende beruft aus den höchstbetheiligten anwesenden Subscribenten zwei Stimmensammler.

Allgemeine Bestimmungen.

81.

Die an gegenwärtigen Statuten etwa vorzunehmenden Aenderungen können nur auf Grund eines Uebereinkommens der Gesellsellschaft „Le Conservateur“ mit der im Einverständniß mit dem Aufsichtsrathe handelnden Generalversammlung der Subscribenten erfolgen.

Die Aenderungen werden erst durch Genehmigung der Regierung rechtskräftig.

82.

Wenn es durch irgend einen Umstand nöthig wird, eine oder mehrere der nach gegenwärtigen Statuten gebildeten Genossenschaften vor Ablauf der hierzu festgesetzten Zeit auszuschütten, so kann diese Ausschüttung nur auf Grund eines besonderen Beschlusses der Generalversammlung der Subscribenten einer jeder dieser Genossenschaften erfolgen, welche zu diesem Zweck einberufen wird und aus den hundert Höchstbetheiligten besteht.

Einen Monat vor dem für die Versammlung festgesetzten Tage werden Einladungsschreiben an die Mitglieder gerichtet, und an diesem Tage entscheiden die unter Leitung des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes versammelten Betheiligten nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

83.

Wenn der Aufsichtsrath zu der Ansicht kommen sollte, daß eine Statutenverletzung stattgefunden habe, kann die vom Vorsitzenden einberufene außerordentliche Generalversammlung durch einen begründeten Beschluß von der Regierung den Widerruf der der Gesellschaft ertheilten Konzession verlangen.

Die Generalversammlung ist zu diesem Beschluß nur berechtigt, wenn zwei Drittel der einberufenen Mitglieder anwesend oder auf Grund vollgültiger, anderen Subscribenten als den einberufenen ertheilter Vollmachten vertreten sind.

Wenn die Konzession zurückgenommen wird oder die Auflösung der anonymen Gesellschaft in einem der in den besonderen Statuten dieser Gesellschaft vorgesehenen Falle erfolgt, so beruft der Vorsitzende des Aufsichtsrathes die Generalversammlung der Subscribenten in der in Artikel 78 angegebenen Form zusammen und diese hat dann einen oder zwei Verwalter zu ernennen, damit unter Genehmigung der Regierung und unter allen von gegenwärtigen Statuten gebotenen Bürgschaften auf Kosten der anonymen Gesellschaft für die Verwaltung der gegenseitigen Genossenschaften bis zu ihrem Ablauf gesorgt werden kann.

Vorübergehende Bestimmungen.

84.

Die vor dem Erlaß der gegenwärtigen Statuten gebildeten Genossenschaften jeder Art werden nach wie vor nach den Statuten, welche der Verordnung vom 2. August 1844 beigefügt waren, und nach den gegenwärtig in Kraft befindlichen organischen und besonderen Bestimmungen verwaltet.

Die Subscribenten, welche bei der unter dem Statut von 1844 gebildeten allgemeinen Genossenschaft auf den Todesfall betheiligt sind, brauchen jedoch auf Grund einer nur die Erstattung der Stempelkosten erfordernden Ermächtigung nur die in dem durch gegenwärtige Statuten aufgestellten Tarif fest-

gesetzten Prämien zu zahlen, wenn diese niedriger sind, als die in ihren jetzigen Verträgen angegebenen. Die neuen Prämien sollen dann unter Berücksichtigung des Alters berechnet werden, welches der Versicherte im Augenblick des Eintritts in die Genossenschaft hatte.

Wenn die neuen Prämien höher sind, erleiden die Rechte der Genossenschaftsmitglieder keinerlei Einschränkung und im Fall des Ablebens des Versicherten werden dieselben nach der Anzahl der ursprünglich festgesetzten Einlagen erledigt.

85.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten treten mit dem ersten Januar des Jahres Eintausendachthundertundzweiundneunzig in Kraft.

Ministerium des Innern.

Zum Original ist 1 ℳ. 50 ₰
Stempel verwendet.

Den vorstehenden, in Folge der Beschlüsse der Generalversammlungen vom 12. April und 28. Mai 1888 aufgestellten, Seitens der französischen Regierung durch Dekret des Präsidenten der Republik d. d. Paris, 21. Dezember 1891 genehmigten

Statuten der Gesellschaft für gegenseitige Lebensversicherungen „Le Conservateur" in Paris

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 9. Oktober 1862 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 7. Mai 1892.

(Siegel.)

Der Minister des Innern.
Herrfurth.

Genehmigungsurkunde.
I. A. 4009.

An vorstehenden Statuten sind die Artikel 16 und 27 noch abgeändert worden und lauten jetzt, wie folgt:

16.

Innerhalb eines Zeitraums von zehn Tagen nach dem Eingang der für die Genossenschaft bestimmten Gelder bei der Gesellschaft muß der „Conservateur" diese Gelder in dreiprozentige Staatsrenten umwandeln.

Die Gelder jeder Genossenschaft werden besonders verwaltet und dürfen in keiner Weise mit denen anderer gegenseitiger Genossenschaften vermischt werden.

Die von den Subscribenten eines fremden Landes gezahlten Gelder können, wenn dessen Regierung es verlangt, ganz oder theilweise in Staatspapieren des betreffenden Landes angelegt werden, unter Innehaltung der im Artikel 17 getroffenen Bestimmungen.

27.

Die auf Grund des vorhergehenden Artikels aufzustellenden Tarife sind nach den Sterblichkeitstafeln von Deparcieux entworfen.

Die im Artikel 24 vorgeschriebenen Unterabtheilungen des ersten Lebensjahres werden nach den Tafeln von Demonferrand behandelt.

Die Tarife sind der Prüfung der Regierung unterworfen.

Ministerium des Innern.
Zum Original ist 1 ℳ 50 ₰
Stempel verwendet.

Den vorstehenden, laut notarieller Verhandlung vom 12. Dezember v. Js. vorgenommenen, Seitens der französischen Regierung durch Dekret des Präsidenten der Republik d. d. Paris, 21. Dezember 1891 genehmigten

Abänderungen der Statuten der Gesellschaft für gegenseitige Lebensversicherungen „Le Conservateur“ in Paris

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 9. Oktober 1862 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 7. Mai 1892.

(Siegel.) **Der Minister des Innern.**
Herrfurth.

Genehmigungsurkunde.
I. A. 4009.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.